

---

# **Statuten**

## **CVP Wil-Bronschhofen**

---

### **Inhaltsverzeichnis**

	<i>Seite</i>
<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	<b>2</b>
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
A. Beginn der Mitgliedschaft	2
B. Ende der Mitgliedschaft	2
C. Sympathisierende Personen	3
<b>III. Vereinigungen</b>	<b>3</b>
<b>IV. Organisation</b>	<b>3</b>
A. Gemeinsame Bestimmungen	3
B. Die Mitgliederversammlung	4
C. Die Ortsparteileitung	4
C. Der leitende Ausschuss	6
E. Die Kontrollkommission	6
<b>V. Die CVP-Fraktion des Stadtparlaments</b>	<b>6</b>
<b>VI. Finanzen und Haftung</b>	<b>7</b>
<b>VII. Statutenrevision und Auflösung</b>	<b>7</b>
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>

## NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name  
Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei Wil-Bronschhofen (CVP Wil-Bronschhofen) vereinigen sich die bisherige CVP Stadt Wil und die bisherige CVP Bronschhofen-Rossrüti zu einer neuen Ortspartei. Sie besteht als Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
- Art. 2 Sitz  
Sitz des Vereines ist die Stadt Wil.
- Art. 3 Zweck  
Die CVP Wil-Bronschhofen (nachfolgend Ortspartei genannt) bekennt sich zu Zielen und Zweck der CVP Kanton St. Gallen und der CVP Schweiz.

## II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Voraussetzung  
<sup>1</sup> Mitglied der Ortspartei kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist.  
<sup>2</sup> Eine Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken, sind mit der Mitgliedschaft in der Ortspartei unvereinbar.

### A. Beginn der Mitgliedschaft

- Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in die Ortspartei aufgrund einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsparteileitung.
- Art. 6 Automatische Mitgliedschaften  
Mit der Mitgliedschaft in der Ortspartei ist die Mitgliedschaft in der CVP Kanton St. Gallen und der CVP Schweiz verbunden. Die Ortspartei meldet der CVP Kanton St. Gallen und der CVP Schweiz die Angaben ihrer Mitglieder.

### B. Ende der Mitgliedschaft

- Art. 7 Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt  
<sup>1</sup> Der Austritt ist der Ortsparteileitung schriftlich zu erklären.  
<sup>2</sup> Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr aber dennoch zu leisten.
- Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss  
<sup>1</sup> Die Ortsparteileitung kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstossen, die Partei schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand sind, aus der Partei ausschliessen.  
<sup>2</sup> Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den/die Ortsparteipräsidenten/in zuhanden der Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

- <sup>3</sup> Wiederaufnahme ist möglich. Zuständig ist das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.

### **C. Sympathisierende Personen**

#### Art. 10 Sympathisierende Personen

- <sup>1</sup> Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, welche die formelle Mitgliedschaft der CVP nicht besitzen, sich aber an der Arbeit der Ortspartei beteiligen oder diese finanziell unterstützen.
- <sup>2</sup> Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.
- <sup>3</sup> Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Ortspartei eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.
- <sup>4</sup> Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

### **III. VEREINIGUNGEN**

#### Art. 11 Funktion

Die Vereinigungen sind Gruppierungen der Partei. Sie bezwecken, ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

#### Art. 12 Verhalten in der Öffentlichkeit

Vertreten die Vereinigungen ihr Gedankengut in der Öffentlichkeit, orientieren sie sich an den Grundsätzen, Zielsetzungen und Entscheidungen der Ortspartei.

### **IV. ORGANISATION**

#### Art. 13 Vereinsorgane

Die Organe der Ortspartei sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. die Ortsparteileitung;
- c. der Leitende Ausschuss;
- d. die Kontrollkommission.

### **A. Gemeinsame Bestimmungen**

#### Art. 14 Amtsdauer

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Ortsparteileitung und der Kontrollkommission werden in der Regel auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- <sup>2</sup> Für eine Abwahl aus der Ortsparteileitung oder der Kontrollkommission während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### Art. 15 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl, Verlust der Mitgliedschaft.

### **B.**

## Die Mitgliederversammlung

- Art. 16 Funktion  
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.
- Art. 17 Einberufung  
<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Ortsparteileitung einberufen.  
<sup>2</sup> Die Einberufung kann ausserdem erfolgen auf Begehren  
- eines Zehntels der Mitglieder;  
- der Kontrollkommission.  
<sup>3</sup> Die Mitglieder werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.
- Art. 18 Öffentlichkeit  
Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern die Ortsparteileitung nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.
- Art. 19 Zuständigkeiten  
<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst über:  
a. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;  
b. die Festsetzung und Änderung der Statuten;  
c. die Genehmigung der Jahresrechnung;  
d. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Ortsparteileitung;  
e. die Genehmigung des Prüfberichtes der Kontrollkommission;  
f. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;  
g. die Nominationen für alle Volkswahlen inkl. Listenverbindungen;  
h. Parolenfassungen, soweit diese nicht von der Ortsparteileitung gefasst wurden;  
i. eingegangene Anträge;  
j. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.  
<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wählt:  
a. den/die Ortsparteipräsident/in;  
b. die übrigen Mitglieder der Ortsparteileitung;  
c. die Mitglieder der Kontrollkommission.
- Art. 20 Stimmrecht / Beschlussfassung  
<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die Ortsparteileitung eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.  
<sup>3</sup> Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.  
<sup>4</sup> Der/Die Ortsparteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Ortsparteipräsident/in den Stichentscheid.

## C.

### Die Ortsparteileitung

- Art. 21 Funktion  
Die Ortsparteileitung ist das operative Führungsorgan der Ortspartei.
- Art. 22 Zusammensetzung  
<sup>1</sup> Die Ortsparteileitung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus folgenden Ressorts:

- a. Präsident/in;
- b. Ressortleiter/in Politik;
- c. Ressortleiter/in Finanzen;
- d. Ressortleiter/in Kommunikation;
- e. Ressortleiter/in Wahlen/Personelles
- f. Ressort Veranstaltungen;
- g. Aktuariat / Parteisekretariat;
- h. CVP-Fraktionspräsident/in im Stadtparlament Wil.

<sup>2</sup> Der/Die Präsident/in führt an der Mitgliederversammlung und in der Ortsparteileitung den Vorsitz. Er/Sie vertritt die Ortspartei nach aussen, soweit damit nicht ausdrücklich ein anderes Organ oder andere Amtsinhaber/innen aus den Ressorts betraut sind.

<sup>3</sup> Das Ressort Politik bereitet die wesentlichen politischen Entscheide der Ortsparteileitung vor. Insbesondere spürt es Themen auf, entwickelt Vorschläge für die inhaltliche Positionierung der Ortspartei und bearbeitet Aufträge der Ortsparteileitung. Zu diesem Zweck kann das Ressort Politik ständige Themengruppen und nach Bedarf temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>4</sup> Das Ressort Finanzen betreut insbesondere das Rechnungswesen und die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel.

<sup>5</sup> Das Ressort Kommunikation betreut die interne und externe Kommunikation. Es stellt eine bedarfsgerechte interne und externe Information auf Basis eines Kommunikationskonzeptes sicher und pflegt aktiv Medienkontakte.

<sup>6</sup> Das Ressort Wahlen/Personelles ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen, für die Rekrutierung und Betreuung von Kandidierenden und des Wahlstabes sowie für Vorschläge zur Besetzung von externen und internen Gremien und die Betreuung von Mitgliedern.

<sup>7</sup> Das Ressort Veranstaltungen organisiert die von der Ortsparteileitung beschlossenen Anlässe.

<sup>8</sup> Das Parteisekretariat (Aktuariat) führt die Mitgliederliste gemäss Mitgliederwaltungsprogramm (OM) der CVP Kanton St. Gallen. Es protokolliert die Sitzungen der Ortsparteileitung und der Ortspartei-Wahlstäbe und verwaltet die anfallenden Akten.

<sup>9</sup> Das CVP-Fraktionspräsidium leitet die CVP-Fraktion im Stadtparlament Wil und berichtet regelmässig der Ortsparteileitung über die aktuellen Geschäfte im Stadtparlament.

#### Art. 23 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Ortsparteileitung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Führung der Ortspartei;
- b. die Vertretung der Ortspartei nach aussen;
- c. Parolenfassungen (unter Berücksichtigung von Art. 30/31 der Statuten der CVP Kanton St. Gallen);
- d. die Wahl der Delegierten der Ortspartei für die Delegiertenversammlung der Regional- und der Kantonalpartei;
- e. alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen.

<sup>2</sup> Die Ortsparteileitung handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle der Mitgliederversammlung. In diesen Fällen erstattet sie an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

#### Art. 24 Stimmrecht / Beschlussfassung

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Ortsparteileitung hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

<sup>3</sup> Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Der/Die Ortsparteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Ortsparteipräsident/in den Stichentscheid.

## D.

### Der leitende Ausschuss

Art. 25 Funktion

Der leitende Ausschuss vertritt die CVP Wil-Bronschhofen im Dringlichkeitsfall anstelle der Ortsparteileitung gegen aussen und besorgt, falls die Ortsparteileitung nicht rechtzeitig einberufen werden kann, auch andere Geschäfte, die keinen Aufschub dulden. Er bereitet zudem die Sitzungen der Ortsparteileitung vor und orientiert sie über seine Tätigkeiten.

Art. 26 Zusammensetzung

Dem leitenden Ausschuss gehören die Ortsparteipräsidentin oder der Ortsparteipräsident sowie zwei weitere Mitglieder der Ortsparteileitung an. Er wird zu Beginn jeder Amtsperiode von der Ortsparteileitung bestimmt.

Art. 27 Organisation

Der leitende Ausschuss konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Ein Mitglied wird als Vizepräsident/in der CVP Wil-Bronschhofen bestimmt und kann die Parteipräsidentin/den Parteipräsidenten bei allen Geschäften gegen innen und aussen vertreten.

## E.

### Die Kontrollkommission

Art. 28 Funktion

Die Kontrollkommission prüft die Jahresrechnung.

Art. 29 Zusammensetzung

Der Kontrollkommission gehören zwei Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder der Ortsparteileitung.

Art. 30 Organisation

Die Kontrollkommission konstituiert sich selbst.

Art. 31 Zuständigkeiten

Die Kontrollkommission erstattet jährlich einen Prüfbericht und einen Antrag an die Mitgliederversammlung.

## V.

### DIE CVP-FRAKTION DES STADTPARLAMENTS

Art. 32 Funktion und Zuständigkeit

Die CVP Wil-Bronschhofen vertritt ihr Programm im Stadtparlament durch die Fraktion. Diese handelt in eigener Verantwortung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Art. 33 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die CVP-Mitglieder des Stadtparlamentes vereinigen sich unter Beizug der CVP-Mitglieder des Stadtrates und gegebenenfalls der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der CVP Wil-Bronschhofen zu einer Fraktion.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung der Ortsparteileitung dürfen auch Angehörige anderer Parteien oder Gruppierungen in die Fraktion aufgenommen werden.

Art. 34 Organisation  
Die CVP-Fraktion im Stadtparlament organisiert sich selbst. Sie gibt sich ein Reglement.

## **VI. FINANZEN UND HAFTUNG**

Art. 35 Rechnungsjahr  
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 36 Einnahmen  
Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. die Mitgliederbeiträge;
- b. die von der Ortsparteileitung festzusetzenden Pflichtbeiträge der auf Vorschlag der Ortspartei gewählten Behördenmitglieder (sog. Gesinnungs- bzw. Perimeterbeiträge);
- c. von der Ortsparteileitung beschlossene Finanzaktionen;
- d. Spenden, Schenkungen, Legate;
- e. Beiträgen aus Subventionen öffentlicher Institutionen;
- f. Erträgen aus Vereinsvermögen.

Art. 37 Mitgliederbeiträge  
Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 38 Zeichnungsberechtigung  
Der/Die Präsident/in und der Ressortleiter Finanzen zeichnen für die Ortspartei mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 39 Haftung  
Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG**

Art. 40 Statutenrevision  
<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich dem/der Ortsparteipräsidenten/in einzureichen.  
<sup>2</sup> Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Art. 41 Auflösung  
<sup>1</sup> Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Ortspartei beschliessen.  
<sup>2</sup> Für den Beschluss zur Auflösung der Ortspartei müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Mitgliederversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.  
<sup>3</sup> Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen.

- <sup>4</sup> Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an die CVP Kanton St. Gallen über. Wird innert drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Ortspartei nicht wieder neu gebildet, so entscheidet die CVP Kanton St. Gallen über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

## **VIII.**

### **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 42 Die Ortsparteileitung ist innerhalb eines halben Jahres gemäss den Bestimmungen dieser Statuten neu zu wählen.
- Art. 43 Bisherige vertragliche Vereinbarungen bzw. bestehenden Reglemente bleiben bestehen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.
- Art. 44 Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2013 und nach Genehmigung durch die CVP Kanton St. Gallen in Kraft.

Wil, den 13. Mai 2013

Der Präsident

sign. Patrick BERNOLD

Die Statuten werden genehmigt:

St. Gallen, den 17. Juni 2013

Der Präsident der CVP Kanton St. Gallen

sign. Jörg FREI